

Anlage 1

14. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

Vom 1. Dezember 2009

Aufgrund des § 2 Absatz 2 und des § 6 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 296), und aufgrund des § 16 Absatz 4 Wohn- und Teilhabegesetz NRW, wird verordnet:

Artikel 1

Die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 266), wird wie folgt geändert:

A.

1. In § 4 Satz 1 wird die Angabe „mindestens fünf Euro“ durch die Angabe „mindestens 10 Euro“ ersetzt.

B.

Im Allgemeinen Gebührentarif werden folgende Änderungen vorgenommen:

2. Der Abschnitt „Allgemeiner Gebührentarif, Inhaltsübersicht“ wird wie folgt geändert:

a) Nach der Bezeichnung „10 Gesundheitsrechtliche Angelegenheiten, Teile I und II“ wird die Bezeichnung „10a Wohn- und Teilhabegesetz“ eingefügt.

(...)

37. Es wird folgende neue Tarifstelle eingefügt:

„**Tarifstelle 10a** bis 10a.8

(Reihenfolge der Darstellung: Tarifstelle / Gegenstand / Gebühr Euro)

10a

Wohn- und Teilhabegesetz

10a.1

Allgemeine Beratung nach § 14 Absatz 1 WTG, ggf. mit Prüfung von Konzepten, auf Antrag eines Betreibers einer Einrichtung nach § 2 WTG oder einer natürlichen oder juristischen Person, die eine solche Einrichtung zu betreiben beabsichtigt

Gebühr: Euro 0 bis 1 000

10a.2

Befreiungen von Anforderungen nach § 7 Absatz 5 WTG

Gebühr: Euro 100 bis 5 000

10a.3

Befreiungen von Anforderungen nach § 11 Absatz 3 Satz 1 WTG

Gebühr: Euro 500 bis 5 000

10a.4

Durchführung eines Vermittlungsgespräches zwischen Beirat / Vertretungsgremium /
Vertrauensperson und Einrichtungsleitung in Mitbestimmungsangelegenheiten

Gebühr: Euro 50 bis 250

10a.5

Anzeigeprüfungen

a) Beabsichtigte Inbetriebnahme einer Betreuungseinrichtung, §§ 9 Absatz 1 WTG, 27 Absatz 1
WTG-DVO

Gebühr: je Platz in der Einrichtung Euro 25, mindestens Euro 250

b) Übernahme einer bestehenden Betreuungseinrichtung, §§ 9 Absatz 1 WTG, 27 Absatz 1
WTG-DVO

Gebühr: je Platz in der Einrichtung Euro 12,5, mindestens Euro 125

c) Anzeige der Einstellung oder wesentlichen Betriebsänderung einer Betreuungseinrichtung, § 9
Absatz 2 WTG

Gebühr: je Platz in der Einrichtung Euro 25, mindestens Euro 250

d) Anzeige eines Wechsels der Einrichtungs- oder Pflegedienstleitung, § 27 Absatz 1 Nummer 5,
Absatz 3 WTG-DVO

Gebühr: Euro 100

Hinweis:

Bei den nachfolgenden Amtshandlungen nach den Tarifstellen 10a.6 bis 10a.8 ist die
Gebührenfestsetzung auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.

10a.6

Wiederkehrende Prüfungen einer Betreuungseinrichtung nach § 18 Absatz 1 WTG

Gebühr: Euro 25 bis 850

10a.7

Anlassbezogene Überprüfung, § 18 Absatz 1 WTG

Gebühr: Euro 25 bis 850

10a.8

Entscheidungen nach § 19 WTG (Untersagungen, Belegungsverbote, Beschäftigungsverbote und
sonstige Anordnungen)

Gebühr: Euro 25 bis 850".